

# GEBÜHRENTARIF

## zur Wasserversorgungsverordnung der Gemeinde Rafz (WVO Art. 49)

Für den Wasseranschluss und den Wasserbezug werden die folgenden Gebühren und Tarife verrechnet:

### A. Anschlussgebühren

- Für die Beanspruchung der Infrastruktur der Wasserversorgung und die Inanspruchnahme der durch die Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Löscheinrichtungen wird bei Neubauten eine Wasseranschlussgebühr fällig. Die Anschlussgebühr beträgt 1,5 % des Zeitbauwertes gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung.
- Sofern die Finanzierung der Erschliessungsanlagen innerhalb eines Quartierplangebietes gemäss PBG durch die Grundeigentümer erfolgt oder erfolgt ist, beträgt die reduzierte Anschlussgebühr 0,5 % des Zeitbauwertes. Die reduzierte Anschlussgebühr wird nur bei Neubauten angewendet. Für spätere Um- und Erweiterungsbauten kommen die normalen Ansätze zur Anwendung.
- Für Um- und Erweiterungsbauten beträgt die Anschlussgebühr 1,5 % des Mehrwertes. Dieser wird aus der Differenz zwischen altem und neuem Gebäudeversicherungswert ermittelt.

### B. Grundgebühr

- Für Wohnungen, Einfamilienhäuser und Gewerbebetriebe als fixe, jährliche Grundtaxe (je Ablesestelle) Fr. 60.—
- Regenwassernutzungsanlagen (je Ablesestelle) Fr. 25.—

### C. Mengenpreis

- Pro m<sup>3</sup> (1'000 Liter) abgegebene Wassermenge Fr. 1.25

### D. Benutzungsgebühren

- Bauwasser wird pauschal mit Fr. --.20 pro m<sup>3</sup> umbauten Raum, mit der Anschlussgebühr in Rechnung gestellt.
- Pro Hydrant leistet die Gemeinde eine jährliche Gebühr von Fr. 50.--.
- Für die öffentlichen Brunnen leistet die Gemeinde eine jährliche Gebühr von Fr. 300.-- pro Brunnen.

### E. Mehrwertsteuer

Die oben aufgeführten Gebühren und Tarife verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST). Die MWST wird zum im Zeitpunkt der Rechnungstellung gültigen Steuersatz dem Rechnungsbetrag zugeschlagen.

Der Gebührentarif ist durch den Gemeinderat am 20. April 1999 festgelegt worden. Revidiert 07.11.2003 / 13.04.2004.